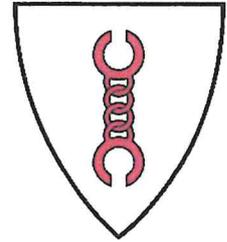


# Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang  
2022

Nr.  
15

Ausgabetag  
17.11.2022

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung und weitere Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bönen sowie über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen vom 16.11.2022</b>	<b>106</b>
<b>Öffentliche Zustellung</b>	<b>110</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung Grundbuchsache der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH</b>	<b>111</b>

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

**Satzung**  
**über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung und weitere Funktionsträger der**  
**Freiwilligen Feuerwehr Bönen**  
**sowie**  
**über die Höhe der Verdienstaussfallentschädigung für selbstständige freiwillige**  
**Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen**  
vom 16.11.2022

Aufgrund von § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsätze der Aufwandsentschädigung**

1. Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Darunter fallen neben der Wehrleitung, den Zugführungen und den Jugendfeuerwehrwarten auch die Gerätewarte und weitere festgeschriebene Funktionsträger innerhalb der Feuerwehr Bönen.
2. Ein individueller Auslagenersatz kann nicht zusätzlich verlangt werden.
3. Ausgenommen bleiben Verdienstaussfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes.
4. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

**§ 2**

**Höhe der Aufwandsentschädigung**

1. Grundlage für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW i.V.m. §1 Abs.2 Nr.1aa) der Entschädigungsverordnung NRW.
2. Die Aufwandsentschädigung der verschiedenen Funktionsträger/innen ist nach Art der Funktion, dem Verantwortungsbereich und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit gestaffelt. Die einfache Aufwandsentschädigung nach § 2 Punkt 1 dieser Satzung ist mit dem - der Funktion zugeordneten - Faktor entsprechend zu multiplizieren.

Funktion	Faktor
Wehrleiter/in	2,00
stellvertretende/r Wehrleiter/in	1,25
Zugführer/in	0,75
stellvertretende/r Zugführer/in	0,50
Jugendfeuerwehrwart/in	0,75
stellvertretende/r Jugendfeuerwehrwart/in	0,50
Kinderfeuerwehrwart/in	0,75
stellvertretende/r Kinderfeuerwehrwart/in	0,50
Gerätewart/in	0,25
Kleiderkammerwart/in	0,25

3. Die Anzahl der Funktionen je Tätigkeitsbereich und Löschzug wird in Abstimmung mit dem Wehrleiter von der Verwaltung festgelegt. Sollten sich mehrere Personen eine Funktion teilen, wird die Aufwandsentschädigung anteilig an die Personen ausgezahlt. Die Funktion der Wehrleitung, der stellvertretenden Wehrleitung, der Zugführung und des Jugendfeuerwehrwartes kann jeweils nur von einer Person wahrgenommen werden.

### § 3

#### Umfang des Verdienstauffalls

1. Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bönen haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
2. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten sowie Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
4. Jede angefangene Stunde gilt als volle versäumte Stunde.

### § 4

#### Höhe der Verdienstauffallentschädigung

1. Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 26,00 € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
2. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
3. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 30,00 € festgesetzt.

## § 5

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung sowie über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen vom 04.12.2019 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung und weitere Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Bönen sowie über die Höhe der Verdienstausfallentschädigung für selbstständige freiwillige Feuerwehrmitglieder der Gemeinde Bönen \_\_\_\_\_ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 16.11.2022

\_\_\_\_\_  
Rotering  
Bürgermeister



## **Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) weise ich darauf hin, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden können:

**Aktenzeichen**

**Ort, Datum**

FB I / KK10110658

Bönen, 09.11.2022

## **Empfänger**

**Name**

Burim Neziri

**letzte bekannte Anschrift:**

Bahnhofstraße 144, 59199 Bönen

## **Ort der Einsichtnahme**

Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

Fachbereich I

Steuern und Abgaben

Raum 304

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

Gemeinde Bönen  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Goertz

**Geschäfts-Nr.:**

**2 AR 1/22**

**BO-8300-1**

Bitte bei allen Schreiben  
angeben!



## **Amtsgericht Unna**

### **Bekanntmachung**

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 19, 59425 Unna hat beantragt, für das bisher nicht gebuchte Grundstück

Gemarkung Westerbönen Flur 1, Flurstücke 122, Größe: 378 qm (Auf der Niedervöhde, Landwirtschaftsfläche)

das Grundbuch anzulegen, und die Antragstellerin als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von einem Monat –vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Unna, Friedrich Ebert-Str. 65a, 59425 Unna, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt werden.

Unna, 09.11.2022

Amtsgericht

Buschhoff  
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Simon) Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

